

Rallye durch viel Theorie und Papier – unternehmensseitige Praxisbeispiele

Raimund Hengl, Nikolaus Schmid

Firma Hengl Mineral GmbH

Die Firma Hengl ist ein reiner Familienbetrieb, welcher seit über einhundert Jahren mit derzeit rund 150 Mitarbeitern Steinbrüche betreibt. Der Hauptsitz und auch der größte Steinbruch befinden sich in Limberg / Niederösterreich an der Grenze zwischen Wald- und Weinviertel am Ostrand der Böhmischem Masse. Weitere in Niederösterreich betriebene Steinbrüche sind neben dem Granitabbau in Limberg die Werke Eibenstein (Amphibolit und Marmor), Atzelsdorf (Marmor) und Pulkau (Granit). Des Weiteren betreibt die Firma Hengl seit einigen Jahren auch Steinbrüche in Westrumänien: In der Nähe von Arad: Patars (Basalt) und südlich von Temeswar: Bocsa (Kalkmarmor). Produziert werden in der Hengl-Gruppe Bahnschotter, Wasserbausteine, Asphalt- und Betonzuschlagstoffe sowie alle Arten von Unterbaumaterialien. Die Weiterverarbeitung von Kalkmarmor zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaft und als Zuschlag für Putze ist unser jüngstes Projekt. Das recyceln mineralischer Baurestmassen wird im großen Stil auch in einigen Anlagen betrieben. Zur Firmengruppe gehören auch eine Straßenbaufirma und zwei Beteiligungen an Asphaltmischanlagen.

Im folgenden Vortrag wollen wir einige ausgewählte Praxisbeispiele zu verschiedenen, im Tagbergbau in der Praxis auftretenden, Unschärfen und Unklarheiten geben:

Gesetzesdschungel und vermeintliche Rechtssicherheit

Im Zuge des Betriebes eines modernen Bergbaus in Österreich, wird man mit einer Unzahl von Gesetzen und Verordnungen konfrontiert. Für Konzernbetriebe mit eigenen Rechtsabteilungen sowie mit der Materie befassten Juristen mögen die Gesetzestexte verständlich und die Auslegung eindeutig sein, aber für „Nichtjuristen“ ist es oft ein „Buch mit sieben Siegeln“. Allein den Betrieb und den Arbeitnehmerschutz betreffend sind das zum Beispiel folgende bekannte Gesetze: Mineralrohstoffgesetz, ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, Sprengmittelgesetz inkl. Anlage A bis H, Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Gefahrengeutbeförderungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Mutterschutzgesetz, Kinder- und Jugendlichenschäftigungsgesetz, sowie Verordnungen: Tagbauarbeitenverordnung, Bergbau-Sprengverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Verordnung über persönliche Schutzausrüstung, Sprengmittellagererverordnung, Verordnung explosionsfähige Atmosphären – kurz VEXAT, Sprengarbeiten-Verordnung, BauarbeiterSchutzverordnung, Sprengmittelverordnung, Gefahrengeut-Beförderungsverordnung, Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung, Fachkenntnis-Nachweis-Verordnung, Sprengmittelkennzeichnungsverordnung, aber auch viele weniger bekannte, wie zum Beispiel: Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, Verordnung zum Schutz von ArbeitnehmerInnen im Bereich von Gleisen (Eisenbahn-Arbeitnehmer-Innen-schutzverordnung), Druckgaspackungslagerverordnung 2002, Anhänge 1 und 2 der AOCV 2008 (Luftverkehrsbetreiberzeugnis- und Flugbetriebs-Verordnung).

Diese Aufzählung ist weder eine Wertung der Wichtigkeit einzelner Gesetze respektive Verordnungen noch erhebt sie den Anspruch auf Vollständigkeit!

Aus der Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen wollen wir – dem Tagungsthema entsprechend – nun einige Praxisbeispiele andiskutieren, die das Mineralrohstoffgesetz und die Tagbauarbeitenverordnung betreffen:

Mineralrohstoffgesetz versus Tagbauarbeitenverordnung

Die nicht ganz klare Ausformulierung der Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers, des Betriebsleiters gemäß Mineralrohstoffgesetz versus dem Fachkundigen Leiter gemäß Tagbauarbeitenverordnung führt sehr oft zu Diskussionen. Eine Steigerung ist durch die unterschiedliche Regelung in Bezug auf Stellvertretungen erreicht worden. Leider (oder besser Gott sei Dank) gibt es dazu in Österreich noch keine aussagekräftigen Präzedenzfälle respektive Judikatur dazu. Der Lösungsansatz der Firma Hengl lautet: Die Ämter des Betriebsleiters und des fachkundigen Leiters im jeweiligen Bergbaubetrieb mit derselben – natürlich fachlich geschulten - Person besetzen.

Geltungsbereich der Tagbauarbeitenverordnung

Eindeutig zählen Arbeitsstätten die mit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie der Aufbereitung dieser mineralischen Rohstoffe beschäftigt sind, zum Geltungsbereich der Tagbauarbeitenverordnung. Der Begriff der „Arbeitsstätte“ und insbesondere deren Abgrenzungen lassen jedoch einen Spielraum offen. Ist das gesamte Betriebsareal – solange es nicht durch eine öffentliche Straße getrennt ist – eine Arbeitsstätte? Kann man Abbau und Aufbereitungsanlage als „im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude“ sehen? Im Gegensatz dazu aber eine Werkstatthalle innerhalb desselben Betriebsareals ausgliedern und diese als zusätzliche Arbeitsstätte deklarieren? Diese Information kann man aus der Tagbauarbeitenverordnung respektive aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz aus der Sicht vieler mit der Materie befassten Personen nicht eindeutig herauslesen.

Mehrere Abteilungen

Gewinnungsbetriebe ab einer gewissen Größenordnung versuchen ihrer Organisation eine gewisse Struktur zu verleihen. Die Definition über Abteilungen, Abteilungsleiter, etc. ist dazu ein sehr beliebter Weg. Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen Abteilungen wie Werkstatt, Schlosserei, Fuhrpark, welche ihre eigenen Abteilungsleiter haben? Und wie definiert man – in weiterer Folge – ein „Schnittstellenprocedere“ für die notwendigen Schritte beim Verlassen einer Abteilung und Arbeiten in einer anderen? Was passiert, wenn zum Beispiel in der Werkstatt nicht mehr der Fachkundige Leiter des Bergbaus die Verantwortung für den Mitarbeiter übernehmen muss (oder kann)? Zählt ein Mitarbeiter einer anderen (nicht der TAV unterliegenden) Abteilung beim Betreten des „TAV-gültigen Bereiches“ bereits wie ein externer Mitarbeiter, und ist dann auch so zu behandeln?

Übergangsbestimmungen

Die Forderung der Umsetzung moderner Tagbauzuschnittsparameter, nach denen sämtliche Böschungen in einem Bergaugebiet ausgestaltet sein müssen, ist mit einer – für mittlere bis größere Bergbaustandorte - sehr kurzen Übergangsfrist belegt. Nicht in allen Bereichen eines Bergbaus wird innerhalb weniger Jahre eine Gewinnungstätigkeit stattfinden. Dies ergibt sich aus technischen, wirtschaftlichen und auch qualitätsrelevanten Gesichtspunkten. Eine Einhaltung der kompletten Umsetzung ist fast unmöglich! Wie ist in der Folge mit Abbautätigkeiten in „schlecht orientierten oder überhöhten Wandabschnitten“ zu verfahren? Ab wann wären Sanierungsprojekte erforderlich (laut Mineralrohstoffgesetz nur, wenn Gefahr für fremdes Gut besteht)?

Freigabescheine für Arbeiten im Gefahrenbereich

Die Tagbauarbeitenverordnung sieht für Arbeiten, die ausnahmsweise in einem tagbauspezifischen Gefahrenbereich erfolgen, ein Arbeitsfreigabesystem vor. Ein Durchführen von Regel-tätigkeiten ist in diesem Bereich jedoch strikt untersagt. Ist ein Bohr- und Sprengbetrieb oder eine bergmännische Vermessung ein Regelbetrieb oder doch die Ausnahme, welche mit Hilfe von Freigabescheinen und dem dazugehörigen Kontroll- und Sicherheitsmechanismen abgewickelt werden kann, darf und muss? Bei diesem Thema gibt es sehr kontroversielle Meinungen insbesondere in Bezug auf die Forderungen der Sprengarbeitenverordnung und der Markscheide-Verordnung.

Festlegung der Gefahrenbereiche / Berechnung der Sicherheitsabstände

Bei der Berechnung der Gefahrenbereiche wird derzeit kein Unterschied gemacht, ob sich die Wand innerhalb eines aktuellen Abbauabschnittes befindet oder ob die Wand für den Endausbauzustand (steht zumindest mehrere Jahrzehnte) gerichtet wird. Derzeit werden auf Grund dieser „Worst-Case-Szenario-Annahme“ bei der Berechnung zumeist extrem große (geogene) Gefahrenbereiche ermittelt. Wobei hierfür doch sehr unterschiedliche Berechnungsmodelle zum Einsatz kommen.